



## Ir Ferdinañd

von Gottes gnaden Römischer zu Hungern vnd Böhaimb etc. König / Infant in Hispanien / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi /

Steyr / Kärndten / Crain vnd Wirtemberg etc. Graue zu Tyrol vñnd Görz / etc. Embieten N. allen vñnd jeden vnsern Vnderthonen vñnd andern / fürnemblich denen / die in vnsern Nisterösterreichischen Fürstenthumen vñnd Landen / Bergkwerch bawen / vñnd denselben zuegethan seyen / vnser gnad vñnd alles guets. Vñnd geben Euch gnedigklich zuuernemen / Das wir auß beweglichen vrsachen für nottürfftig bedacht haben / die Bergkordnung / so weylend Kaiser Maximilian vnser lieber Anherz löblicher gedächtnus / in angeregten vnsern Fürstenthumben vñnd Landen auffgericht hat / widerumben zuersehen / vñnd dieselb nach beschehener vleissiger vñnd nottürfftiger berathschlagung / vñns / vnsern Bergkwerchen / auch gemainen Swerchen vñnd Bergkwerchs verwonten zu nutz vñnd fürderung / von neuem nachuolgendes inhalts verfasssen / vñnd außgehen zu lassen. Gebieten demnach gegenwürtigen vñnd künfftigen vnseren Obristen Bergkmaistern / Bergkrichtern / Geschwornen / Frönern / Schineren / Schichtmaistern / Silberbrennern / Berggerichts schreibern / vñnd andern vnseren Ambleüten vñnd Dienern / denen die verwalting vnser Bergkoberthait beuolhen ist / auch sonst gemeiniglich allen anderen Bergkwerchßgenossen / jedem insonderhait ernstlich beuelhent / das Ir nun hinfüran diser vnser hernach geschribnen Ordnung in Ewren verwesungen allenthalben gehorsamlich nachkumet vñnd gelebet / vñnd menigklich dabey vestigklich handhabet / Ir selbs auch dawider nit handelt / noch jemandts andern das zuthuen gestattet / in kainerlay weise noch weg / bey vermeidung vnser schweren vñngnad vñnd straff / Im fall aber / das etwo angeregte vnser Bergkmaister vñnd nachgesetzte Ambleüt / gegen den Vbertrettern mit der verschuldeten straff zu verfahren / zu schwach wären / so sollen vnser Landshauptleüt / Berweser / Bischof / vñnd all ander vnser vñnd vnserer Landtleüt Oberkaiten vñnd Gericht / dieselben Verbrecher auff mehr berüerter vnser Bergkambleüt anrueffen zu der billichen gehorsam vñnd straff verschaffen

schaffen vnd halten / Znen auch in all ander gebürliche weeg getrewe  
 hilff vnd beystandt laisten. Vnd damit sich kainer diser vnser Ordnung  
 halben mit der vnwissenhait / entschuldigen müg / So wöllen wir / das  
 dieselb künfftiglich alle Jar bey allen vnsern Bergkgerichten zwaymal /  
 Nemblich / zu Wehnhachten vnd Pfsingsten / öffentlich verlesen / auch  
 ainem jeden auff sein ersuechen zu seiner notturfft gar / oder zum thail  
 gegen zimbllicher vergnüegung des Costens vnd mühe / abschrifft mit-  
 gethailt / oder vorgelesen werde. Wo sich aber begab / das ein miszuer-  
 standt / oder sonst sachen vnd irungen fürfielen / dauon in gegenwür-  
 diger Sazung kein lautter außtruck begriffen / vnd derhalben erleütte-  
 rung bedürffen wurde / dieselben vnd ander dergleichen mängel / sollen  
 vnser Bergkrichter vnd Ambtleüt jederzeit an vnser Bergkmaister /  
 vnnnd die volgendts an vns / oder vnser Niderösterreichische Camer-  
 Räth langen lassen / vnd darüber erklärang vnd beschaidts erwarten /  
 Daneben wöllen wir auch vns / vnseren Erben vnd nachkomen vorbe-  
 halten / dise Ordnung / vnser / vnd gemainer Bergkwerch gelegenheit  
 vnd notdurfft nach / zu mehzen / zu mindern / vnnnd zu ändern / wann /  
 vnd wie vns das am besten ansehen vnd füegen wird / Es sol auch dise  
 Bergkordnung niemands / auffer vnser sondern gnedigen bewill-

ligung nachdrucken / oder anderer ort im Druck außgehen /

noch in berüerte vnser Niderösterreichischen Lande

füeren vnd verkauffen / Bey vermei-

dung vnser vngnad vnd

Straff.

